

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Was ist ein Nachteilsausgleich?</b> .....	22
<b>Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?</b> .....	22
<b>Wo ist der Antrag zu stellen? Welche Fristen muss ich beachten?</b> .....	22
<b>Welche Voraussetzungen gelten für die Bewilligung eines Nachteilsausgleiches?</b> .....	23
<b>Welche Unterlagen sind dem Antrag hinzuzufügen?</b> .....	33
<b>Was genau sollte in der ärztlichen Bescheinigung festgehalten sein?</b> .....	33
<b>Welche Formen des Nachteilsausgleiches sind möglich?</b> .....	44
<b>Nachteilsausgleich für mehrere Semester</b> .....	44
<b>In welchen Fällen wird kein Nachteilsausgleich gewährt?</b> .....	55
<b>Wird der Nachteilsausgleich in den Studienzeugnissen vermerkt?</b> .....	55
<b>Wer berät zu Nachteilsausgleichen und Kompensationsmöglichkeiten?</b> .....	55

## WAS IST EIN NACHTEILSAUSGLEICH?

Beim Nachteilsausgleich handelt es sich um eine Modifikation der äußeren Prüfungs- oder Studienbedingungen bzw. einzelner Studienleistungen, mit dem Ziel, im Einzelfall chancengleiche Bedingungen herzustellen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine gleichwertige, im Studiengang übliche, Prüfungsleistung absolviert wird. So darf zur Wahrung des Gebotes der Chancengleichheit die vorhandene Beeinträchtigung weder über- noch unterkompensiert werden. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WER KANN EINEN ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH STELLEN?

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Hochschule RheinMain bzw. die Rahmenprüfungsordnung (RPO) beinhalten die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu beantragen. (Diese sind unter: <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorganisation/allgemeine-bestimmungen-fuer-pruefungsordnungen> zu finden.) In der ABPO bzw. der RPO wird allgemein geregelt, unter welchen Bedingungen ein Nachteilsausgleich beantragt werden kann. Die Prüfungsordnungen (PO) der einzelnen Studiengänge können noch spezifischere Festlegungen enthalten. Es ist daher unbedingt zu prüfen, ob die PO des eigenen Studiengangs auf der ABPO oder der RPO basiert und diese zu lesen.

Bei Unklarheiten und Rückfragen wenden sich Studierende am besten entweder direkt an den Prüfungsausschuss ihres Studiengangs oder an die [Zentrale Studienberatung](#).

Allgemein hin gelten Erkrankungen und Behinderungen (körperlich und psychisch) sowie Teilleistungsstörungen als mögliche Gründe für Nachteilsausgleiche. Ausgleiche sind auch für Schwangerschaft und Stillzeit sowie für Studierende mit Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen möglich. Hier spricht man von einer Kompensation. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WO IST DER ANTRAG ZU STELLEN? WELCHE FRISTEN MUSS ICH BEACHTEN?

Der Antrag muss beim zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereiches bzw. Studienganges in schriftlicher Form gestellt werden. Die Antragsfristen ergeben sich aus den Regelungen der ABPO bzw. der RPO sowie ggf. der PO des Studiengangs. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE BEWILLIGUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHES?

Es gelten drei Voraussetzungen für die Bewilligung eines Nachteilsausgleiches:

1. Vorliegen einer durch Attest/Arztbrief nachgewiesenen, länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Grundes wie z. B. Schwangerschaft.
2. Die gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. die Schwangerschaft führt unter normalen Studien- und Prüfungsbedingungen zu einem Nachteil für die Studierenden.
3. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Nachteile dürfen keine inhaltliche Prüfungsrelevanz haben, d. h. die Lern- und Prüfungsziele müssen erreicht werden. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ANTRAG HINZUZUFÜGEN?

Dem schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich müssen ein ärztliches Attest/Arztbrief und ggf. weitere Unterlagen (wie z. B. der Feststellungsbescheid über die Schwerbehinderung, Nachweis der Schwangerschaft) beigelegt werden. Im Arztbrief sollte festgehalten sein, inwieweit sich die Beeinträchtigung auf die Teilnahme an Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die Studienbedingungen auswirkt und welche Modifikation den Nachteil ausgleichen kann. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WAS GENAU SOLLTE IN DER ÄRZTLICHEN BESCHEINIGUNG FESTGEHALTEN SEIN?

Das Attest/der Arztbrief sollte folgende Hinweise enthalten:

- Zeitliche Angaben zur bisherigen Dauer der Beeinträchtigung,
- erwarteter Verlauf und Dauer,
- mögliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit. Wichtig ist hier vor allem, dass die Ärztin:der Arzt so genau wie möglich beschreibt, womit die vorhandene Beeinträchtigung möglichst angemessen ausgeglichen werden kann.

Die Angabe der Diagnose ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch bei der Entscheidungsfindung des zuständigen Prüfungsausschusses Unsicherheiten oder Unklarheiten verhindern. Bei relativ unbekanntem Erkrankungen kann die Einordnung in eine übergeordnete Diagnosegruppe hilfreich sein.

Die konkreten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf die Gestaltung des Studienverlaufes bzw. das Absolvieren einer Prüfung sowie der beantragte Ausgleich sollten von der Ärztin:dem Arzt sehr genau dargelegt werden. Dabei sind die Nachteile bei der Ausübung einzelner Tätigkeiten zu nennen, z. B.: „*Frau XY muss bei Prüfungen nach 30 Minuten die Arbeit wegen Konzentrationsschwierigkeiten durch Pausen unterbrechen. Daher ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren um ca. 20 Minuten notwendig.*“

Um nachzuweisen, dass sich die Beeinträchtigungen nicht auf gerade die Fähigkeiten auswirken, die mit der Prüfung nachgewiesen werden sollen, d. h. eine an sich vorhandene Leistungsfähigkeit durch die Beeinträchtigung nur formal erschwert ist, ist es hilfreich, z. B. Nachweise über bereits während der Schulzeit gewährte Nachteilsausgleiche, Feststellungsbescheide, Rehabilitations- oder Behandlungsunterlagen über eine anerkannte Schwerbehinderung dem Antrag beizulegen. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## WELCHE FORMEN DES NACHTEILSAUSGLEICHES SIND MÖGLICH?

Nachteilsausgleiche sind immer individuell auf die spezielle Situation und Beeinträchtigung der:des Antragstellenden ausgerichtet. Daher sind die folgenden Beispiele nur exemplarisch zu sehen, weitere Lösungen sind denkbar:

- Zeitliche Anpassungen bei Studien- oder Prüfungsleistungen, z. B. Pausen und Unterbrechungen zur Medikamenteneinnahme während der Prüfungen, Terminanpassungen oder Verlängerung der Fristen und Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten aufgrund von Schwangerschaft/Erkrankung oder Konzentrationsstörungen, Anpassungen der Bedingungen bei Praktika wegen geringerer zeitlicher Belastbarkeit.
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere „geeignete“, z. B. mündliche durch schriftliche Prüfungen oder umgekehrt, wenn die Qualifikationsziele damit gleichwertig überprüft werden können. Diese Option ist nur ausnahmsweise dann genehmigungsfähig, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind bzw. keinen Erfolg versprechen. Die Entscheidung trifft immer der Prüfungsausschuss.
- Räumliche Anpassungen in Prüfungen, gesonderter Bearbeitungsraum bei Konzentrationsproblemen,
- Einsatz von Hilfsmitteln, Assistenzen oder Gebärdendolmetschenden während der Prüfungen, um die Aufgabenstellung zugänglich zu machen. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## NACHTEILSAUSGLEICH FÜR MEHRERE SEMESTER

Ist absehbar, dass die Behinderung oder die Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zum Ende der Anmeldefrist für Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein (nach Regelung der ABPO). Nach RPO innerhalb des Anmeldezeitraumes, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfung, für die der Nachteilsausgleich geltend gemacht wird. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **IN WELCHEN FÄLLEN WIRD KEIN NACHTEILSAUSGLEICH GEWÄHRT?**

Bei einer in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung stehenden schwierigen Lebenssituation wie z. B. finanziellen Schwierigkeiten oder verringerter Zeit aufgrund eines Nebenjobs können keine Nachteilsausgleiche gewährt werden. Gemeinsam mit der Zentralen Studienberatung können Sie jedoch alternative Handlungsmöglichkeiten wie finanzielle Förderung, Teilzeitstudium oder andere Unterstützungsangebote besprechen.

Bei bestimmten Einschränkungen, die mit einer geringeren „Leistungsfähigkeit“ einhergehen, werden Nachteilsausgleiche abgelehnt, da sich Beeinträchtigungen u. U. auf gerade die Fähigkeiten auswirken, die mit der Prüfung nachgewiesen werden sollen. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **WIRD DER NACHTEILSAUSGLEICH IN DEN STUDIENZEUGNISSEN VERMERKT?**

Nein, in den Zeugnissen erscheint kein Hinweis auf gewährte Nachteilsausgleiche. Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung von Prüfungsleistungen auswirken. [Zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **WER BERÄT ZU NACHTEILSAUSGLEICHEN UND KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN?**

Die Zentrale Studienberatung berät zu allen Themen rund ums Studium an der Hochschule RheinMain und ist die erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen: [www.hs-rm.de/studienberatung](http://www.hs-rm.de/studienberatung)

Bei Schwangerschaft, Studium mit Kind und Pflege von Angehörigen kann der Familienservice kontaktiert werden ([www.hs-rm.de/familienkompass](http://www.hs-rm.de/familienkompass)), ansonsten der Prüfungsausschuss des eigenen Studiengangs.

Zudem können die professoralen Beauftragten für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung (insbesondere im Konfliktfall) kontaktiert werden:

[www.hs-rm.de/barrierefrei-studieren](http://www.hs-rm.de/barrierefrei-studieren)

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)